

BVGer E-4534/2019 vom 25. September 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4534_2019

FR: TAF E-4534/2019 du 25 septembre 2019

IT: TAF E-4534/2019 del 25 settembre 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des Asylgesetzes in Kraft getreten (AS 2016 3101), welche für das vorliegende Verfahren gilt (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG, dem BGG und dem AsylG (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Hinsichtlich des Asyl- und Wegweisungsentscheids urteilt das Gericht endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Frage der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaft-machen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.1

Das SEM kam im angefochtenen Entscheid zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten.

E. 6.1.1

Zunächst verwies es im Detail auf die Ergebnisse der LINGUA-Analyse: Die Evaluation der landeskundlich-kulturellen Kenntnisse der Beschwerdeführerin habe ergeben, dass sie einige Angaben zur Heimatregion habe machen können. Aber ihre Schilderungen hätten auch einige Unstimmigkeiten aufgewiesen, die vor dem von ihr angegebenen biografischen Hintergrund nicht zu erklären seien. So habe sie die Lage des nahegelegenen Dorfes F._____ nicht korrekt anzugeben vermocht. Weiter habe sie nichts von der Existenz eines von der sachverständigen Person erwähnten Nachbarkreises gewusst. Auch habe sie Mühe gehabt, Distanzen korrekt einzuschätzen. Ausserdem habe sie angegeben, dass das Restaurant ihrer Familie keinen Namen gehabt habe. Dies entspreche nicht den Bestimmungen vor Ort, wonach die Namensgebung von Restaurants zwecks Registrierung notwendig sei. Weiter habe sie wenige ungenügende Angaben zum Ausstellungsverfahren ihres Personalien-ausweises und dessen Gültigkeitsdauer sowie zum Erscheinungsbild des Familienbüchleins gemacht. Die Beschwerdeführerin sei zu Beginn des Gesprächs explizit gebeten worden, ihren Heimatdialekt zu sprechen. Aus linguistischer Sicht hielt die sachverständige Person fest, dass die Sprache der Beschwerdeführerin auf phonetisch / phonologischer, lexikalischer und morphologischer / morphosyntaktischer Ebene Einflüsse exiltibetischer Sprachen sowie auch anderer tibetischer Dialekte aufweise. So zeige sich in ihrer Sprech- und Ausdrucksweise beispielweise - entgegen den aufgrund der von ihr angegebenen Biographie zu erwartenden Ergebnisse - auf keiner Ebene eine überwiegende Ähnlichkeit mit dem Tibetisch ihrer Herkunftsregion, sondern vielmehr eine Prägung zu gleichen Teilen durch das D._____ - und das G._____ -Tibetische. Solche Einflüsse

seien nicht allesamt durch die angegebenen, etwas über eineinhalbjährigen Aufenthalte in Nepal und in der Schweiz erklärbar. Zudem habe sie angegeben, nur wenig Chinesisch zu sprechen. Laut Einschätzung der sachverständigen Person sei dies zwar möglich, angesichts ihres jungen Alters sowie ihres Zugangs zu sozialen Medien hätten ihre Antworten auf die gestellten Fragen die Anforderungen an ihre Chinesisch-Kenntnisse jedoch nur teilweise erfüllt. Aufgrund der landeskundlich-kulturellen Evaluation sowie der linguistischen Analyse sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht wie angegeben im Kreis D._____, Gebiet E._____ sozialisiert worden sei, sondern in einer exiltibetischen Gemeinschaft ausserhalb der Volksrepublik China.

E. 6.1.2

Die Vorinstanz führte weiter aus, im Rahmen der Anhörung vom 19. August 2019 sei der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör gewährt worden. Auf die landeskundlich-kulturellen Wissenslücken angesprochen, habe sie geantwortet, sehr wohl angegeben zu haben, dass es Gemeinden gebe; es müsse sich um ein Missverständnis gehandelt haben. Dass ihr aber die Namen dieser Gemeinden auf Nachfrage ihrer Rechtsvertretung dennoch nicht in den Sinn gekommen seien, erstaune. Vom Nachbarkreis H._____ habe sie tatsächlich noch nie etwas gehört. Auch die fehlerhafte Lokalisierung des Dorfes F._____ habe sie nicht aufzuklären vermocht. Ihre Angabe, dass F._____ auf dem Weg von C._____ nach D._____ liege, sei angesichts ihrer Schilderungen während der Anhörung, wonach sie bereits in D._____ gewesen sei, jedoch noch nie in F._____, nicht nachvollziehbar. Bezüglich der fehlerhaften Angaben betreffend die Distanzen habe sie lediglich erwidert, dass ihr eine genaue Angabe aufgrund der fehlenden Relevanz von Daten und Uhrzeiten in ihrer Heimatgegend nicht möglich sei. Befremdlich sei auch ihre Angabe, sie habe den Berg I._____ nie selbst besucht, weil sie früher noch klein gewesen sei, da sie erst im Alter von dreissig Jahren ausgereist sei. Von einer Ausreise im jungen Alter könne somit nicht die Rede sein. Auf die Farbe ihres Familienbüchleins angesprochen, habe sie erwähnt, dass sie entgegen der Aussage der sachverständigen Person nicht die Farbe (...), sondern (...) genannt habe. Dies solle laut Beschwerdeführerin auf ein Missverständnis zurückzuführen sein. In Anbetracht der Tatsache, dass sie die Farbe des Familienbüchleins bereits während der ersten Anhörung nicht habe benennen können, sei diese Erklärung jedoch wenig überzeugend. Schliesslich habe sie auch in Bezug auf ihre fehlenden Kenntnisse der Telefonvorwahl, die inkorrekten Angaben zur Ausstellung des Personalausweises, den fehlenden Namen des Restaurants und die Ungereimtheiten betreffend ihrer Sprech- und Ausdrucksweise auf Tibetisch und Chinesisch nichts Substantielles vorzubringen vermocht, um ihre behauptete Herkunft zu beweisen oder glaubhaft zu machen. Vor dem Hintergrund ihrer Biografie und ihres Alters seien diese Lücken und Unstimmigkeiten weder erklärbar noch aufgelöst worden.

E. 6.1.3

In dieses Abklärungsergebnis würden sich sodann ihre widersprüchlichen Aussagen anlässlich der Anhörungen einfügen. Die Beschwerdeführerin habe angegeben, dass sie die beiden sich auf der Flucht befindlichen Mönche auf Bitte eines Freundes hin beherbergt habe. Sie habe sich nichts dabei gedacht und einfach zugestimmt. Angesichts ihres vorgebrachten langjährigen Aufenthaltes in Tibet mute ihre Unbedarftheit und ihr angebliches Unwissen betreffend allfälliger Konsequenzen befremdlich an. Dies umso mehr, als sie gleichzeitig angegeben habe, den Mönchen aufgrund der ihnen drohenden Probleme mit den chinesischen Behörden geholfen zu haben. Weiter habe sie zuerst

erwähnt, dass die Mönche spät am Abend im Restaurant angekommen seien. Im Widerspruch dazu habe sie später ausgeführt, es sei am frühen Nachmittag gewesen. Ihre Erwähnung der kulturell bedingten unterschiedlichen Zuordnungen von Tageszeiten sei wenig überzeugend. Weiter habe sie widersprüchliche Aussagen zu ihrer illegalen Ausreise gemacht und diese Widersprüche auch auf Nachfrage hin nicht erklären können. Sowohl ihre Asylgründe als auch die geltend gemachte illegale Ausreise aus Tibet seien aufgrund ihrer widersprüchlichen, unkonkreten und nicht nachvollziehbaren Aussagen nicht glaubhaft. Daran würde auch die nachträgliche Einreichung zweier Fotos, bei welchen es sich um eines vom (...) -Kloster und eines vom Dorf C. _____ handeln solle, nichts ändern, zumal diese beiden Fotos keinerlei spezifische Merkmale aufweisen würden, anhand welcher sie den genannten Orten zugeordnet werden könnten. Vielmehr falle anhand der auf dem Foto ersichtlichen Geschäfte und Strassen auf, dass die abgebildete Ortschaft einen gewissen Entwicklungsstandard zeige. Dies gehe nicht mit ihrer Beschreibung einher, wonach es sich beim Dorf C. _____ um einen kleinen, einfachen Ort handle, wo die Menschen eigentlich nichts hätten, die Häuser aus Stein gebaut seien und es lediglich ein paar wenige Geschäfte für den Kauf von Gemüse und Kleidern gäbe. Bezeichnenderweise habe sie bis zum Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens auch keine Ausweispapiere zum Beleg ihrer geltend gemachten Identität zu den Akten gereicht.

E. 6.2

In der Rechtsmitteleingabe hält die Beschwerdeführerin an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen fest und rügt eine Verletzung von Art. 7 AsylG. Sie macht im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass sie nicht aus dem Dorf C. _____ stamme respektive nicht dort sozialisiert worden sei. Auf die Begründung der Beschwerde wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

E. 7

Vorab sind die formellen Rügen und der damit verbundene Rückweisungs-antrag zu prüfen, welcher auf Beschwerdeebene vorgebracht wird.

E. 7.1

In ständiger Rechtsprechung geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass illegal aus China ausgereiste Asylsuchende tibetischer Ethnie bei einer Rückkehr unabhängig von der zeitlichen Dauer ihres Auslandsaufenthaltes mit Verfolgung im flüchtlingsrelevanten Sinn (Art. 3 AsylG) zu rechnen haben (vgl. BVGE 2009/29 E. 6.5). Vor diesem Hintergrund war das SEM bei der Prüfung des Asylgesuchs der Beschwerdeführerin aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 6 AsylG in Verbindung mit Art. 12 VwVG) gehalten, die Herkunft und den Sozialisierungsraum der Beschwerdeführerin festzustellen. Dieser Pflicht ist das SEM vorliegend unter anderem dadurch nachgekommen, dass es zur Abklärung der Herkunft und des Sozialisierungsraums der Beschwerdeführerin eine LINGUA-Analyse in Auftrag gab.

E. 7.2

In der Beschwerde wird in diesem Zusammenhang eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG) gerügt, weil der Beschwerdeführerin der wesentliche Inhalt des LINGUA-Berichts nicht ausreichend zur Kenntnis gebracht worden sei (vgl. Beschwerde, Ziff. 5). Zwar habe die Vorinstanz anlässlich der zweiten Anhörung der Beschwerdeführerin Gelegenheit geboten, sich mündlich zu den

beanstandeten Punkten zu äussern. Aber insbesondere hinsichtlich des linguistischen Teils seien ihr nicht ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt worden, um sich umfassend zu den Vorwürfen der Vorinstanz zu äussern. Dies sei stossend. So seien Begriffe, welche die Beschwerdeführerin verwendet haben soll, nicht bezeichnet worden, und im Allgemeinen habe das SEM nur oberflächliche Informationen zum Inhalt des linguistischen Teils der Analyse wiedergegeben. Der Beschwerdeführerin sei es mithin nicht möglich, konkrete Einwände zu erheben, weshalb damit das rechtliche Gehör verletzt worden sei.

E. 7.3

Dieser formelle Einwand ist unzutreffend. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in eine Herkunftsanalyse aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen (Gefahr einer missbräuchlichen Weiterverwendung durch Dritte; Vermeidung eines unerwünschten Lerneffekts) keine vollständige Einsicht zu gewähren. Vielmehr genügt es, wenn im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs die angeblich falschen oder unzureichenden Antworten so detailliert aufgezeigt werden, dass hierzu konkrete Einwände vorgebracht werden können (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 34 E. 9b). Dies ist vorliegend geschehen, zumal die konkreten Themenbereiche, zu welchen sich die Beschwerdeführerin nach Ansicht der Vorinstanz unzutreffend geäussert hat, im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs am 19. August 2019 hinreichend detailliert offengelegt wurden und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wurde. Sofern in der Beschwerde eingewandt wird, hinsichtlich der linguistischen Analyse seien im Rahmen des rechtlichen Gehörs keine ausreichenden Informationen zur Verfügung gestellt worden, um sich umfassend zu den Vorhalten der Vorinstanz äussern zu können (Beschwerde Ziff. 5 mit Verweis auf A28 F30), ist Folgendes festzustellen. Die linguistische Analyse untersucht die Phonetik / Phonologie, Morphologie / Morphosyntax, Lexikon und Semantik / Pragmatik. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs wurde gegenüber der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang festgestellt, ihre Sprech- und Ausdrucksweise liesse nicht darauf schliessen, dass sie ihr bisheriges Leben wie behauptet in Tibet im Kreis D._____, Gebiet E._____ verbracht habe. Ihr Dialekt weisse gleichermassen Gemeinsamkeiten mit dem Dialekt von D._____ und dem Dialekt von G._____ auf. Die Sprech- und Ausdrucksweise weisse zudem eine exiltibetische Färbung auf, welche sich mit einem Aufenthalt von eineinhalb Jahren in Nepal nicht erklären lasse (A28 F30). Der Beschwerdeführerin wurde sodann entgegengehalten, dass sie über geringe Kenntnisse des Chinesischen verfüge. Auch Wörter, die aus ihrer Lebenswelt stammen würden, habe sie nicht übersetzen können (A28 F31). Die Vorhalte sind angesichts der sehr wissenschaftlichen Darstellung der Phonetik / Phonologie, Morphologie / Morphosyntax auf zwei einfache Aussagen heruntergebrochen worden. Die Beschwerdeführerin hat zu diesen Vorhalten im Rahmen des rechtlichen Gehörs Stellung genommen. Weder sie noch die anwesende Rechtsvertretung haben diesbezüglich im vorinstanzlichen Verfahren weiteren Erklärungsbedarf angemeldet. Die Vorinstanz geht auch in der angefochtenen Verfügung nicht über den im Rahmen des rechtlichen Gehörs angebrachten Vorhalt hinaus. Die Beschwerdeführerin wurde in der Verfügung nicht mit neuen Erkenntnissen zur linguistischen Analyse konfrontiert (vorinstanzliche Verfügung S. 4). Die linguistischen Kenntnisse der Beschwerdeführerin waren für das Untersuchungsergebnis sodann zwar ein Aspekt, aber weder allein noch im Wesentlichen ausschlaggebend. Aus der Verfügung der Vorinstanz geht hervor, dass sie am Ergebnis der LINGUA-Analyse festhält; sie stellt ihre

Begründung aber hauptsächlich auf die nicht den Erwartungen entsprechenden landeskundlich-kulturellen Kenntnisse der Beschwerdeführerin ab, zu welchen sehr ausführlich die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs gewährt wurde. Als wesentlich erachtete die Vorinstanz sodann auch die vorgebrachten Gründe für die Flucht und die Schilderungen der Ausreise, die die Vorinstanz aufgrund unsubstanziierter und mit Widersprüchen behafteter Aussagen als unglaubhaft erachtete. Die Beschwerdeführerin hatte ferner die Gelegenheit, in den Räumlichkeiten des SEM das Telefoninterview, auf welches sich die Lingua-Expertise stützt, anzuhören. Dass sie diese Möglichkeit nicht nutzte, ist nicht dem SEM anzulasten. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist vorliegend nicht auszugehen.

E. 7.4

Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht rechtsgenügend abgeklärt. Die Beschwerdeführerin begründet ihre Rüge damit, dass das SEM seine Abklärungspflicht verletzt habe, weil es kaum auf ihre Vorbringen eingegangen sei (vgl. Beschwerde, Ziff. 7). Dies sei deutlich aus dem Protokoll der zweiten Anhörung ersichtlich, an deren Ende die befragende Person bereits vorweggenommen habe, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Stellungnahme das Ergebnis des LINGUA-Gutachtens nicht umstossen können. Eine weitere Prüfung oder Stellungnahme der sachverständigen Person zu den Angaben der Beschwerdeführerin sei nicht erfolgt. Dies obwohl die Vorinstanz den Sachverhalt selbst nicht abschliessend beurteilen könne, wie sich dies aus der Antwort (act. A28, F57) der befragenden Person ergebe. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes lässt sich diesbezüglich nicht feststellen. Die Aussage F57 bezieht sich auf eine Anmerkung der Beschwerdeführerin, in Frage 56, mit folgendem Wortlaut: "Ich finde es eigenartig, dass die Spezialistin sagt, dass ich nicht aus Tibet bin. Ich bin aus Tibet, und man sieht es mir ja auch an: Schauen Sie mein Gesicht an! Wenn ich ausserhalb Tibets aufgewachsen wäre, könnte ich ja ein wenig schreiben oder lesen oder so, aber ich kann das nicht." Daraufhin antwortete die befragende Person "Ich kann das nicht abschliessend beurteilen, denn es übersteigt bei weitem meine Kenntnisse über die tibetischen Verhältnisse. Ich kann das anhand ihrer Aussagen von jetzt allerdings nicht entkräften, und geh daher davon aus, dass ihre Sozialisierung nicht ganz so abgelaufen ist, wie sie es darstellen." Der Antwort F57 ist nach Ansicht des Gerichts nicht zu entnehmen, dass die befragende Person davon ausging, der Sachverhalt sei nicht genügend erstellt und eine materielle Beurteilung nicht möglich. Eine erneute Konsultation der sachverständigen Person aufgrund der Stellungnahme der Beschwerdeführerin drängt sich entgegen der Meinung in der Beschwerde (vgl. Beschwerde Ziff. 7) nicht auf. Die Beschwerdeführerin vermengt vielmehr die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebende Pflicht der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft. Das SEM gelangte nach einer gesamtheitlichen Würdigung der aktenkundigen Parteivorbringen und der Beweismittel zu einem anderen Schluss als die Beschwerdeführerin, was jedenfalls weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes darstellt.

E. 7.5

Schliesslich wird in der Beschwerde vorgebracht, man erlaube sich die Anmerkung, dass das Verfahren angesichts des Sachverhalts respektive den dazu erfolgten Abklärungen mit zwei Anhörungen sowie einer Sprach- und Herkunftsanalyse im erweiterten Verfahren hätte

abgehandelt werden müssen. Es handle sich vorliegend nicht mehr um einen einfachen Fall wie vom Gesetzgeber vorgesehen, und die kurze Beschwerdefrist von nur sieben Arbeitstagen berge die Gefahr einer Verletzung von Verfahrensgarantien der asylsuchenden Person, unabhängig davon, wie das Prozessergebnis rechtlich liquid erscheine. In der Stellungnahme vom 27. August 2019 sei die Vorinstanz bereits auf diesen Umstand hingewiesen worden (vgl. Beschwerde, Ziff. 16).

E. 7.5.1

Das am 1. März 2019 neu in Kraft getretene schweizerische Asylverfahrensrecht zielt darauf ab, eine Mehrzahl der Asylverfahren im sogenannten beschleunigten Verfahren abzuwickeln. Charakteristisch für dieses Verfahren ist die Taktung der Verfahrensschritte: die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts, die Gewährung der Parteirechte und die Abfassung und Eröffnung des erstinstanzlichen Asylentscheids folgen einem rechtssatzmässig genau vorgegebenen Zeitplan. Die Vorbereitungsphase ist gesetzlich in Art. 26 AsylG normiert. Sie dient der Vorinstanz dazu, erste Abklärungen für den weiteren Verlauf des Asylverfahrens vorzunehmen und die weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten. Konkret erhebt das SEM die Personalien, erstellt Fingerabdrücke und Photographien. Es kann weitere biometrische Daten erheben und Altersgutachten erstellen, Beweismittel, Reise- und Identitätspapiere überprüfen und herkunfts- sowie identitätsspezifische Abklärungen treffen (Art. 26 Abs. 2 AsylG). In die Vorbereitungsphase fällt auch die Feststellung des medizinischen Sachverhalts (Art. 26bis AsylG). Die Dauer der Vorbereitungsphase ist in Art. 26 Abs. 1 AsylG festgelegt und beträgt im Dublin Verfahren höchstens 10 Tage, in den übrigen Verfahren höchstens 21 Tage. Nach Abschluss der Vorbereitungsphase folgt das beschleunigte Verfahren umgehend mit der Anhörung zu den Asylgründen oder der Gewährung des rechtlichen Gehörs nach Art. 36 AsylG (Art. 26c AsylG). Im beschleunigten Verfahren werden gemäss Art. 20c AsylV1 insbesondere folgende Verfahrensschritte vorgenommen: die Vorbereitung der Anhörung zu den Asylgründen (Bst. a), die Anhörung zu den Asylgründen (Bst. b), die Triage, ob die Fortführung im beschleunigten Verfahren erfolgt oder der Wechsel in das erweiterte (Bst. d), die Redaktion des Entwurfs (Bst. e), die Stellungnahme der Rechtsvertretung zum Entwurf des ablehnenden Asylentscheids (Bst. f); die Schlussredaktion und Eröffnung des Entscheids (Bstn. g/h). Entscheide im beschleunigten Verfahren sind innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluss der Vorbereitungsphase zu treffen (Art. 37 Abs. 2 AsylG). Ob ein Fall im beschleunigten Verfahren behandelt werden kann, entscheidet sich im Anschluss an die Anhörung zu den Asylgründen (Art. 29 AsylG). Steht nach der Anhörung (zu Beginn der Verfahrensphase) fest, dass ein Entscheid im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nicht möglich ist, namentlich, weil weitere Abklärungen erforderlich sind, erfolgt die Zuteilung ins erweiterte Verfahren (Art. 26d AsylG). Wie sich schon aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, ist die Triage im Wesentlichen davon abhängig, welche Sachverhaltsinstruktionen für die Beurteilung des Asylgesuchs nach der Anhörung noch erforderlich scheinen. Der genaue Umfang der erforderlichen Sachverhaltsinstruktionen ergibt sich dabei aus dem Untersuchungsgrundsatz. Das SEM muss innert der achttägigen Frist die für den Entscheid notwendigen Unterlagen beschaffen, die rechtsrelevanten Umstände abklären und ordnungsgemäss Beweis führen können. Bei der genannten Frist handelt es sich um eine Ordnungsfrist, welche um einige Tage überschritten werden kann. Die Nichteinhaltung der Frist wirkt sich grundsätzlich nicht per se auf die Rechtmässigkeit des materiellen Entscheids aus. Beliebig zulässig ist sie aber auch nicht. Einzig bei Vorliegen triftiger Gründe und sofern absehbar ist, dass der

Entscheid zeitnah getroffen werden kann, kann diese Frist um einige Tage überschritten werden (Art. 37 Abs. 3 AsylG; vgl. zum Ganzen auch: Caroni Martina, Das neue Asylverfahren - ein Überblick, recht 2019, S. 90 Fn. 46 mit Hinweis auf die Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 3. September 2014, BBl 2014 7991, S. 8015). Wenn eine pflichtgemässe Schätzung nach Durchführung der Anhörung zu den Asylgründen zum Resultat führt, dass diese Untersuchungsmassnahmen (und die Gewährung der damit einhergehenden Parteirechte) realistischweise nicht innert acht Tagen durchgeführt werden können, hat eine Zuweisung ins erweiterte Verfahren zu erfolgen.

E. 7.5.2

Vorliegend wurde das Asylgesuch am 27. Mai 2019 gestellt. Die angefochtene Verfügung datiert vom 28. August 2019, mithin 91 Tage später. Im Verfahren selbst fand die Anhörung zu den Asylgründen am 15. Juli 2019 statt, dies von 9.00 Uhr - 17.20 Uhr. Daraufhin wurde zur Abklärung der Herkunft der Beschwerdeführerin eine LINGUA-Analyse in Auftrag gegeben, die am 24. Juli 2019 stattgefunden hat. Schon nach Durchführung der Anhörung musste klar sein, dass die erwähnten Verfahrensschritte und die Gewährung des rechtlichen Gehörs zur LINGUA-Analyse nicht innert der gesetzlich vorgegebenen Fristen erfolgen können. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgte schliesslich am 19. August 2019, in einem zeitlichen Umfang von 9.05 Uhr bis 12.20 Uhr.

E. 7.5.3

Wie bereits festgestellt, hat die Überschreitung der in Art. 37 Abs. 2 AsylG festgelegten Fristen nicht per se die materielle Unrechtmässigkeit des Entscheids zur Folge. Sie kann aber eine Verletzung von Verfahrensrechten und damit eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Folge haben. Mit Blick auf den vorliegenden Fall ist der Rechtsvertretung zuzustimmen, dass die Behandlung eines Falls im beschleunigten Verfahren eine wesentliche Verkürzung der Rechtsmittelfrist zur Folge hat (sieben Arbeitstage im beschleunigten Verfahren [Art. 108 Abs. 1 AsylG] gegenüber 30 Tagen im erweiterten Verfahren [Art. 108 Abs. 2 und 3 AsylG]). Nicht zuletzt, um in komplexen Fällen die Parteirechte zu gewährleisten, hat das SEM einen solchen Fall dem erweiterten Verfahren zuzuweisen.

E. 7.5.4

Im vorliegenden Fall wurde keine konkrete Verletzung von Verfahrensgarantien geltend gemacht. Die Beschwerde, welche unter Einhaltung der nur kurzen Beschwerdefrist verfasst wurde, setzt sich sodann auch mit den wesentlichen Aspekten der angefochtenen Verfügung einlässlich auseinander. Eine Aufhebung der Verfügung rechtfertigt sich daher vorliegend zwar nicht. Das SEM ist jedoch mit Blick auf zukünftige Verfahren mit Nachdruck anzuhaltend, im Falle solcher, welche sich nicht mehr unter die gesetzliche Normierung eines beschleunigten Verfahrens fassen lassen, eine Zuweisung ins erweiterte Verfahren vorzunehmen. Andernfalls wird dem gesetzgeberischen Gedanken, welcher der Neustrukturierung des Verfahrens zugrunde lag, nicht Genüge getan. So ist das neue Verfahren zwar auf eine Verfahrensbeschleunigung angelegt. Es ergibt sich aber aus dem Gesetz deutlich, dass der unterschiedlichen Komplexität von Verfahren Rechnung zu tragen ist und die Parteirechte, insbesondere der Rechtsschutz in den Zentren des Bundes im erforderlichen Umfang (vgl. Art. 102f - Art. 102k AsylG) zu gewährleisten ist.

E. 7.6

Gesamthaft ist der Antrag auf Rückweisung der Sache zur erneuten Prüfung abzuweisen.

E. 8.1

Eine Prüfung der Akten ergibt sodann in materieller Hinsicht, dass das SEM vorliegend die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl zu Recht verneint hat. Dies aus den nachfolgenden Gründen.

E. 8.2

Im Länderurteil BVGE 2014/12 präzisierte das Bundesverwaltungsgericht seine bisherige Praxis gemäss EMARK 2005 Nr. 1 dahingehend, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen würden, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsvollzugsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort sprächen. Denn die Abklärungspflicht der Asylbehörden finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Verunmögliche eine tibetische Asylsuchende durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht die Abklärung, welchen effektiven Status sie in Nepal respektive in Indien innehat, könne namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Überdies werde durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.9 f.).

E. 8.3

Die Identität der Beschwerdeführerin steht nicht fest. Sie hat im bisherigen Verfahren weder Ausweispapiere noch andere Beweismittel eingereicht, die geeignet wären, etwas zur Klärung ihrer Identität und ihrer Herkunft beizutragen. Aufgrund der Aktenlage besteht Grund zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin ihre wahre Herkunft zu verschleiern versucht.

E. 8.3.1

Dabei kann zur Hauptsache auf die LINGUA-Analyse verwiesen werden, wonach sie sehr wahrscheinlich nicht in Tibet, sondern in einer exiltibetischen Gemeinschaft sozialisiert worden sei. Eine LINGUA-Analyse stellt zwar kein Sachverständigengutachten (Art. 12 Bst. e VwVG; Art. 57 ff. des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG), sondern eine schriftliche Auskunft einer Drittperson dar (Art. 12 Bst. c VwVG; Art. 49 BZP i.V.m. Art. 19 VwVG). Sofern bestimmte Anforderungen an die fachliche Qualifikation, Objektivität und Neutralität der sachverständigen Person wie auch an die inhaltliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Analyse erfüllt sind, ist ihr jedoch erhöhter Beweiswert beizumessen (vgl. BVGE 2014/12 E. 4.2.1 mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 14 E. 7 und EMARK 1998 Nr. 34).

E. 8.3.2

Die vorliegend vorgenommene LINGUA-Analyse stammt von einer qualifizierten Person und vermag im Ergebnis zu überzeugen, wohingegen es der Beschwerdeführerin im Rahmen des rechtlichen Gehörs nicht gelungen ist, die Schlussfolgerungen zu entkräften. Inhaltlich erscheint der LINGUA-Bericht vom 24. Juli 2019 ausgewogen. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass für die Einschätzung der landeskundlichen Kenntnisse sowie des sprachlichen Ausdrucks der Beschwerdeführerin dem von ihr behaupteten biografischen Hintergrund ausdrücklich Rechnung getragen

wurde. Gestützt auf eine linguistische Analyse, welche vom soziolinguistischen Profil der angeblichen Herkunftsregion der Beschwerdeführerin ausging, wurden Phonetik/Phonologie, Morphologie und Lexikon ihres effektiven Sprachgebrauchs mit dem zu erwartenden sprachlichen Profil abgeglichen. Auch auf Beschwerdeebene wird den Schlüssen im LINGUA-Gutachten nichts Stichhaltiges entgegengesetzt. Die Beschwerde erschöpft sich vielmehr in einer Wiederholung des Standpunkts, den die Beschwerdeführerin schon im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zur LINGUA-Analyse eingenommen hat. Diese Bedenken wurden aber in der angefochtenen Verfügung schon berücksichtigt. Es trifft zwar zu, dass, wie die Beschwerdeführerin mit Hinweis auf den von ihr eingereichten Bericht der SFH vom 10. Dezember 2015 in der Beschwerde einwandte, nicht alle Tibeter und Tibetern in der Lage sind, Chinesisch zu sprechen. Indessen führte die Vorinstanz in differenzierter und überzeugender Weise aus, weshalb sich die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Lebensumstände nicht mit ihren minimalen Kenntnissen der chinesischen Sprache vereinbaren lassen, sondern darüber hinausreichen müssten, wenn sie tatsächlich aus der von ihr angegebenen Herkunftsregion stammen würde. Die Kenntnisse der Beschwerdeführerin über die geografischen Gegebenheiten ihrer angeblichen Herkunftsregion weisen markante Lücken respektive Fehler auf, die bei einer tatsächlich dort erfolgten Sozialisation nicht zu erwarten wären. Die in der Beschwerdeschrift im Wesentlichen angerufene Begründung, die Beschwerdeführerin habe ihr Haus und ihr Heimatdorf selten verlassen und verfüge über keine Schulbildung, greift als Erklärung zu kurz. Dem Fazit der sachverständigen Person, die Beschwerdeführerin sei sehr wahrscheinlich nicht in C. _____, Kreis D. _____, Gebiet E. _____ in Tibet sozialisiert worden, sondern in einer exiltibetischen Gemeinschaft ausserhalb der Volksrepublik China, kommt vor diesem Hintergrund erhebliches Gewicht zu.

E. 8.3.3

Die Einschätzung, dass die Beschwerdeführerin ihre Herkunft verschleierte, wird letztlich dadurch bestärkt, dass auch ihre Ausführungen zum fluchtauslösenden Ereignis, wonach sie zwei politisch verfolgte Mönche verköstigt und ihnen einen Platz zum Schlafen anbieten soll, widersprüchlich ausgefallen sind. In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Ausführungen und unter Verweis auf eben diese, ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführerin bei der Zeitangabe, wann sich dieser Vorfall ereignet habe, mehrfach widersprochen hat. Der Beschwerdeeinwand, die Zeitangaben in Tibet seien anders als in der Schweiz, weshalb es möglicherweise Missverständnisse gegeben habe, überzeugt nicht. Auffallend ist sodann, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin zum angeblichen Vorfall detailarm ausgefallen sind (vgl. act. A20, F126 ff., F141 ff.). Auch war sie nicht in der Lage zu beschreiben, wie sie sich gefühlt hat, als sie von der persönlichen Suche nach ihr erfahren habe (vgl. act. A20, F162 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht teilt sodann die Auffassung der Vorinstanz, dass die Schilderungen der Beschwerdeführerin zum Ablauf ihrer Ausreise unstimmtig sind. Diesbezüglich hat die Vorinstanz zutreffend verschiedene Widersprüche festgestellt, denen die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren nichts Substanziertes entgegenhält. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist diesbezüglich auf die wohlbegründete Verfügung der Vorinstanz zu verweisen (angefochtene Verfügung S. 6). Vor diesem Hintergrund scheint die Schlussfolgerung in der Tat zutreffend, dass die Beschwerdeführerin an der Bekanntgabe ihres tatsächlichen Herkunftsortes nicht interessiert ist.

E. 8.3.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin den Erwägungen bezüglich ihrer mangelhaften geographischen Kenntnisse, kaum vorhandenen Chinesisch-Kenntnisse, der unsubstanzierten und auch widersprüchlichen Schilderung der Verfolgungsvorbringen sowie ihrer widersprüchlichen Angaben zur Flucht nichts Substantielles entgegenzuhalten vermag. Schliesslich vermögen auch die von der Beschwerdeführerin eingereichten Beweismittel diese Schlussfolgerungen nicht umzustossen.

E. 8.4

Insgesamt hat die Beschwerdeführerin somit nichts vorgebracht, das geeignet wäre, einen Fluchtgrund in Bezug auf die Volksrepublik China nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft abgelehnt und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 9

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Die von der Vorinstanz wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs verfügte vorläufige Aufnahme bleibt dadurch jedoch unberührt.

E. 11

Ein Vollzug der Beschwerdeführerin nach China ist explizit auszuschliessen. Aufgrund der tibetischen Ethnie der Beschwerdeführerin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie unter Umständen die chinesische Staatsangehörigkeit besitzt (BVGE 2014/12 E. 5.11).

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde jedoch mit Beschwerde vom 6. September 2019 um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ersucht. Da - ex ante betrachtet - die gestellten Rechtsbegehren als nicht aussichtslos zu bezeichnen sind und die Beschwerdeführerin, die sich im Bundesasylzentrum aufhält und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, auch als mittellos zu erachten ist, ist ihr die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gewähren. Es sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 12.2

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.